

## **Ablauf eines Insolvenzverfahrens**

### **1. Insolvenzeröffnungsverfahren**

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet, § 13 InsO. Antragsberechtigt sind der Schuldner selbst und jeder Gläubiger. Mit dem Antrag wird ein Eröffnungsverfahren eingeleitet, in welchem das Gericht im Weg der Amtsermittlung nach § 5 InsO – meist durch Beauftragung eines Gutachters - prüft, ob beim Schuldner tatsächlich ein Insolvenzgrund vorliegt. Wesentlicher Insolvenzgrund ist die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, im Übrigen auch die Überschuldung nach § 19 InsO. Um eine frühzeitige Verfahrenseröffnung und im Verfahren eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmens zu ermöglichen, wurde durch § 18 InsO die drohende Zahlungsunfähigkeit, also die voraussichtliche Unfähigkeit, künftig fällig werdende Zahlungspflichten erfüllen zu können, als weiterer Insolvenzgrund eingeführt. Nur der Schuldner kann seinen Antrag auf den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit stützen.

Das Gericht kann nach § 21 InsO gegen den Schuldner umfassende Sicherungsmaßnahmen erlassen, insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen oder die Einstellung laufender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger gegen den Schuldner anordnen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Insolvenzgrund vorliegt, gilt es zu prüfen, ob genügend freie Masse vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Als Kosten des Verfahrens sind zu nennen Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sowie Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 54 InsO). Erst wenn festgestellt ist, dass ein Insolvenzgrund vorliegt und genügend freie Masse vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken kann das eigentliche Insolvenzverfahren durch Beschluss eröffnet werden (§ 27 InsO). Ansonsten müsste der Antrag mangels verfahrenskostendeckender Masse nach § 26 Abs. 1 InsO abgewiesen werden; es sei denn, es wird von dritter Seite ein sogenannter Massekostenvorschuss geleistet.

In einem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person unterbleibt die Abweisung auch wenn die Kosten des Verfahrens nach § 4a InsO gestundet werden.

Der Eröffnungsbeschluss enthält im Wesentlichen die Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Termine zur Gläubigerversammlung und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

### **2. Aufgaben des Insolvenzverwalters**

Mit Eröffnung des Verfahrens geht auf den bestellten Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis für das gesamte Schuldnervermögen über (§ 80 InsO). Der Schuldner kann über sein eigenes Vermögen nicht mehr verfügen, seine Verfügungsbefugnis ist ihm entzogen (§§ 80, 81 InsO).

Der Insolvenzverwalter hat das Vermögen des Schuldners in Besitz zu nehmen (§§ 148 ff. InsO). Er hat ein Verzeichnis des gesamten Vermögens aufzustellen und die einzelnen Vermögenswerte sowohl mit ihrem jeweiligen Liquidations- als auch mit dem

Fortführungswert zu beziffern (§ 151 InsO). In der ersten Gläubigerversammlung nach § 156 InsO hat der Insolvenzverwalter über die Chancen einer Sanierung des Unternehmens und über den zu erwartenden Erlös bei einer Liquidation zu berichten. Die Gläubiger entscheiden über den weiteren Gang eines Verfahrens, insbesondere über die Art der Verwertung des schuldnerischen Vermögens, sie können den Verwalter beauftragen einen Insolvenzplan zu erstellen (§§ 257, 217 ff. InsO).

Wird ein Insolvenzplan nicht erstellt, erfolgt regelmäßig die Verwertung des Vermögens durch den Insolvenzverwalter, §§ 165 ff. InsO. Grundstücke sind meist wertausschöpfend mit Grundpfandrechten einzelner Gläubiger belastet, sie werden entweder unter Ablösung dieser Rechte durch den Verwalter freihändig veräußert oder zwangsversteigert. Bewegliche Gegenstände werden grundsätzlich durch den Verwalter veräußert (§§ 166 ff. InsO). Die Verwertungsbefugnis steht ihm auch dann zu, wenn die Gegenstände durch Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung mit sogenannten Absonderungsrechten einzelner Gläubiger zur vorzugsweisen Befriedigung belastet sind. Der jeweilige Gläubiger kann also grundsätzlich nicht den Gegenstand aus der Insolvenzmasse heraus verlangen. Der Gläubiger wird aus dem Verwertungserlös abgelöst, wobei ihm ein pauschaler Kostenanteil für die Feststellung des Wertes und der Verwertung abgezogen wird (§ 171 InsO).

### **III. Feststellung der Forderungen und Erlösverteilung**

Am Insolvenzverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens einen gegen den Schuldner begründeten Vermögensanspruch haben (§ 38 InsO). Ihre Forderungen müssen nicht bereits durch Vollstreckungstitel festgestellt sein.

Der Insolvenzverwalter führt nach § 175 InsO die Insolvenztabelle. Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sind geeignete Nachweise beizufügen. Die angemeldeten Forderungen werden im allgemeinen Prüfungstermin, durch den Verwalter, den anwesenden Schuldner und die anwesenden Gläubiger geprüft und gegebenenfalls festgestellt (§§ 176, 178 InsO). Der Insolvenzverwalter, jeder Gläubiger und der Schuldner sind berechtigt, die angemeldeten Forderungen zu bestreiten. Ein Bestreiten des Schuldners hindert die Feststellung der Forderung nicht (§ 178 Abs. 1 InsO). Der Widerspruch kann nur im Prüftermin erhoben werden, es sei denn es wurde das schriftliche Verfahren angeordnet.

Die Feststellung und die entsprechende Eintragung in die Insolvenztabelle wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil gegen alle Beteiligten (§ 178 Abs. 3 InsO). Der Gläubiger kann auf diese Weise einen Vollstreckungstitel für seine Forderung erlangen (§ 201 InsO). Wird eine Forderung durch den Verwalter oder einen Insolvenzgläubiger bestritten, ist ihr Bestand in einem besonderen Feststellungsprozess durch Klage geltend zu machen (§§ 179 ff. InsO).

Den Verwertungserlös hat der Insolvenzverwalter entsprechend der Insolvenztabelle an die Gläubiger festgestellter Forderungen zu verteilen. Zwischen den Insolvenzgläubigern besteht keinerlei Rangfolge, alle Gläubiger werden gleichrangig befriedigt und erhalten vom Erlös ihre jeweilige Befriedigungsquote. Nach Abschluss der Verwertung der Insolvenzmasse und vor der letzten Verteilung hat der Insolvenzverwalter diese

Schlussverteilung dem Gericht anzuzeigen, sie bedarf dessen Zustimmung (§ 196 InsO). In einer letzten Gläubigerversammlung - dem Schlusstermin – entscheiden die Gläubiger über die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse (§ 197 InsO). Nach Vornahme der Schlussverteilung wird das Insolvenzverfahren aufgehoben (§ 200 InsO). Der Schuldner erhält die Verfügungsbefugnis über das ihm verbliebene Vermögen zurück, die Gläubiger können wegen Ihrer Restforderungen wieder die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 201 InsO).

#### **IV. Masselosigkeit und Masseunzulänglichkeit**

Masselosigkeit besteht, wenn das Vermögen des Schuldners nicht einmal ausreicht, um die voraussichtlichen Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken. Ein eröffnetes Verfahren ist in diesem Falle einzustellen (§ 207 InsO), es sei denn es wird ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen oder im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person werden die Kosten nach § 4a InsO gestundet. Im Falle der Einstellung hat dann der Insolvenzverwalter aus den vorhandenen Barmitteln der Insolvenzmasse die Kosten zu berichtigen, zu einer weiteren Verwertung der Insolvenzmasse ist er nicht mehr verpflichtet (§ 207 Abs. 3 InsO).

Ist das Vermögen zwar zur Deckung der Kosten ausreichend, nicht aber um Verbindlichkeiten, die der Insolvenzverwalter notwendig in seiner Tätigkeit begründen musste – sogenannte Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO (Verbindlichkeiten aus Verwalterhandeln, also z. B. Ansprüche aus Verträgen die der Insolvenzverwalter neu abgeschlossen hat) – zu decken, spricht das Gesetz von Masseunzulänglichkeit. In diesem Falle hat der Verwalter diese Masseverbindlichkeiten in der Rangfolge des § 209 InsO zu berichtigen, das Verfahren wird dann eingestellt. Gewöhnliche Insolvenzgläubiger erhalten in diesem Falle regelmäßig keine Zuteilung.

#### **V. Eigenverwaltung**

Abweichend vom oben erläuterten Regel-Verfahren kann der Schuldner mit dem Insolvenzantrag beantragen, das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchzuführen. Er bzw. der Geschäftsführer bleibt dann Verfügungsbefugter über das Unternehmen und kann selbst unter dem Schutz des Verfahrens die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchführen. In der Praxis erwarten die Gerichte meist, dass die Unternehmensleitung dabei durch einen insolvenz- und sanierungserfahrenen Fachmann als Sanierungsgeschäftsführer oder Generalbevollmächtigten unterstützt wird. Dies soll sicherstellen, dass die Eigenverwaltung nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führt.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als gegeben ansieht, bestellt es anstelle eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters einen (vorläufigen) Sachwalter, der die Geschäftsführung im Innenverhältnis zu überwachen hat, in der Unternehmensfortführung nach außen jedoch nicht in Erscheinung tritt.

#### **VI. Das Insolvenzplanverfahren**

Abweichend vom Regelinsolvenzverfahren kann in einem Insolvenzplan geregelt werden die Befriedigung der Gläubiger, Verwertung der Masse oder Haftung des Schuldners nach

Beendigung des Verfahrens (§ 217 InsO). Inhaltlich kann im Insolvenzplan alles geregelt werden, was rechtlich zulässig ist.

Die Einbringung des Insolvenzplanes erfolgt durch den Schuldner oder den Insolvenzverwalter (§ 218 InsO). Der Insolvenzplan hat konkrete Konzepte zur Abwicklung oder Sanierung des Unternehmens zu enthalten sowie die Vermögensübersicht und weitere Anlagen (§§ 229, 230 InsO).

Der Insolvenzplan gliedert sich in

- den darstellenden Teil (§ 220 InsO): die Darstellung was bisher geschah und was noch zu geschehen hat, um den gewünschten Erfolg zu erreichen;
- den gestaltenden Teil (§ 221 InsO): der beabsichtigten Änderungen der Rechtsstellungen der Beteiligten, zum Beispiel Haftungsbefreiung des Schuldners (§ 227 InsO), Übereignung von Sachwerten zur Befriedigung (§ 228 InsO), Stundungs-, Erlass- oder Liquidationsvergleich, Übernahme des schuldnerischen Unternehmens durch einen Dritten oder nur abweichende Verwertungsregelungen im Bezug auf die Masse.

Gläubiger werden hierbei grundsätzlich in Gruppen eingeteilt, innerhalb einer Gruppe sind ihnen gleiche Rechte zu gewähren (§§ 222, 226 InsO).

Die Gruppeneinteilung des § 222 Abs. 1 InsO ist eine solche nach rechtlichen Unterscheidungen, sie ist zwingend. Abgesehen von diesen Gruppen können weitere Gruppen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet werden, § 222 Abs. 2 InsO. So sollen insbesondere nach § 222 Abs. 3 InsO Arbeitnehmer eine eigene Gruppe bilden, auch sogenannte Kleingläubiger oder öffentlich-rechtlicher Forderungen können in besonderen Gruppen zusammen gefasst werden.

Nach Eingang des Antrages erfolgt eine Prüfung durch das Gericht, ob der Insolvenzplan nach den Vorschriften der InsO erstellt wurde und ob dieser im Fall der Einreichung durch den Schuldner Aussicht auf Erfolg hat (§ 231 InsO). Das Gericht übersendet den Plan an die Gläubiger zur Stellungnahme, es erfolgt Niederlegung auf der Geschäftsstelle der Gerichts und Bestimmung des Abstimmungstermins (§§ 232 ff. InsO). Im Abstimmungstermin wird der Insolvenzplan erörtert, Änderungen sind möglich (§240 InsO). Die Gläubiger stimmen in den entsprechenden Gruppen über den Plan ab, in jeder Gruppe muss Kopf- und Forderungsmehrheit der abstimmenden Gläubiger erreicht werden (§§ 243, 244 InsO). Ein Stimmrecht wird entsprechend der festgestellten Forderung gewährt (§§ 237, 77 InsO).

Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt sie trotzdem als erreicht, wenn die Gläubiger durch den Insolvenzplan keine Verschlechterung erleiden (§ 245 Abs. 1 InsO). Durch dieses Obstruktionsverbot soll verhindert werden, dass einzelne Gläubiger in Verweigerungshaltung den Insolvenzplan zum Kippen bringen.

Nach Annahme des Insolvenzplanes, hat das Gericht diesen zu bestätigen (§ 248 InsO). Bei Verstoß gegen Verfahrensvorschriften oder auf Antrag eines Gläubigers unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes ist die Bestätigung zu versagen (§§ 248 ff. InsO).